

Allgemeine Bestimmungen I

für das Rechtsverhältnis zwischen der

Landeskreditbank Baden-Württemberg (nachfolgend L-Bank)
und unmittelbar refinanziertem Kreditinstitut (**Zentralinstitut bzw. Hausbank**)

Förderdarlehen mit Zinsverbilligung aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg

– Umsatzsteuerfreie Finanzdienstleistung / UST.-ID. Nr. DE 198001403 –

1. Haftung des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts, Sicherung des Darlehens

- (1) Die Ausreichung des Darlehens an das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut zur Weiterleitung an den Endkreditnehmer begründet ein Darlehensverhältnis zwischen der L-Bank und dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut. Dieses haftet der L-Bank für das Darlehen ohne Rücksicht darauf, ob der Endkreditnehmer seine Verpflichtungen erfüllt.
- (2) Die Absicherung des dem Endkreditnehmer von dem ausreichenden Kreditinstitut (Hausbank) zu gewährenden Darlehens obliegt der Hausbank. Die Art und Weise der Sicherung kann die Hausbank selbst bestimmen, soweit die Bestimmungen der Richtlinie bzw. des Programm-Merkblattes keine abweichenden Regelungen beinhalten.
- (3) Die Forderung der L-Bank gegen das von ihr unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut nebst allen Nebenforderungen ist durch die Abtretung der aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Darlehens entstehenden Forderungen nebst allen Nebenrechten zu besichern.
 - a) Ist nur ein Kreditinstitut eingeschaltet, tritt dieses durch seine Einverständniserklärung zu der Refinanzierungszusage seine Forderungen gegenüber den Endkreditnehmern aus dem weitergeleiteten Darlehen an die L-Bank ab.
 - b) Sind zwei Kreditinstitute nacheinander eingeschaltet, wird sich das unmittelbar refinanzierte Zentralinstitut von der Hausbank deren gegen den Endkreditnehmer gerichtete Forderung abtreten lassen. Diese abgetretene Endkreditnehmerforderung sowie die eigene Forderung gegen die Hausbank tritt das unmittelbar refinanzierte Zentralinstitut durch seine Einverständniserklärung zur Refinanzierungszusage der L-Bank an diese ab.

Die Abtretung erfolgt unter der auflösenden Bedingung der vollständigen Befriedigung aller Forderungen der L-Bank aus dem Refinanzierungsverhältnis.

- (4) Die eingeschalteten Kreditinstitute sind unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs von der L-Bank ermächtigt, die abgetretene Darlehensforderung sowie alle Rechte und Ansprüche aus den Kraft Gesetzes übergegangen und künftig übergehenden Sicherheiten für die L-Bank treuhänderisch im eigenen Namen geltend zu machen. Die eingeschalteten Kreditinstitute sind berechtigt und verpflichtet alle zur Geltendmachung der Forderung und zur Wahrung, Erhaltung und ggf. Verwertung der Sicherheiten erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

2. Verwendung des Darlehens

- (1) Das Darlehen darf nur für die im Darlehensvertrag bezeichnete Maßnahme zur Deckung der nach dem Antrag veranschlag-

ten Kosten im Rahmen des Finanzierungsplanes verwendet werden.

- (2) Mit der Durchführung der im Darlehensvertrag bezeichneten Maßnahme ist alsbald zu beginnen. Die Maßnahme muss spätestens innerhalb von drei Jahren ab dem Datum der Darlehenszusage (Investitionszeitraum) abgeschlossen sein.
- (3) Die Hausbank hat die ordnungsgemäße und fristgerechte Verwendung der Darlehensmittel durch den/die Endkreditnehmer zu überwachen, sich die bestimmungsgemäße Verwendung nachweisen zu lassen und das Ergebnis in bankenüblicher Form zu dokumentieren.

3. Abruf des Darlehens

- (1) Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut darf Darlehen bei der L-Bank erst und ggf. nur in Teilbeträgen abrufen und an den Endkreditnehmer weiterleiten, wenn die abgerufenen Beträge in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für das geförderte Vorhaben benötigt werden.
- (2) Vor Abruf und Weiterleitung des Darlehens haben die eingeschalteten Kreditinstitute das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 zu prüfen.
- (3) Stellt sich nachträglich heraus, dass das Darlehen ganz oder teilweise abgerufen wurde, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen, sind die bestimmungswidrig abgerufenen Beträge unverzüglich an die L-Bank zurückzuzahlen und erst wieder abzurufen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Zum Einsatz gekommene Zinssubventionsmittel für bestimmungswidrig abgerufene Beträge sind zu erstatten und zu verzinsen. Ziffer 13 gilt entsprechend.
- (4) Im Darlehensvertrag angegebene Geldbeschaffungskosten oder sonstige Kosten werden beim ersten Abruf des Darlehens verrechnet. Wird das Darlehen nicht oder nicht vollständig abgerufen, sind die Kosten in voller Höhe, ggf. auf gesonderte Anforderung, zu zahlen.

4. Verzinsung; Geltungsdauer

- (1) Die Verzinsung des Darlehens beginnt an dem auf den Zeitpunkt der Auszahlung folgenden Tag und endet mit dem Tag des Eingangs des Tilgungsbetrages auf dem Konto der L-Bank. Die Sollzinsen werden nachträglich erhoben und sind ggf. zusammen mit etwaigen Tilgungsbeträgen zu den im Darlehensvertrag angegebenen Terminen ohne gesonderte Aufforderung zu entrichten.
- (2) Die Darlehensbedingungen gelten bis zu dem im Darlehensvertrag genannten Ende der Sollzinsbindung. Endet die Gesamtlaufzeit des Darlehens nach diesem Termin, wird sich die L-Bank mindestens vier Wochen vor Ablauf der Sollzinsbindung mit dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut in Verbindung setzen, um mit ihm neue Konditionen im Anschluss an den

früheren Sollzinsbindungszeitraum zu vereinbaren. Kommt es zu keiner neuen Vereinbarung, ist das Darlehen zum Ende der vereinbarten Sollzinsbindung zur Rückzahlung fällig.

5. Kürzung des Darlehens

- (1) Die L-Bank ist berechtigt, das Darlehen anteilig zu kürzen, wenn sich die gesamten Kosten gegenüber den im Antrag genannten Beträgen ermäßigen, sich Finanzierungsmittel erhöht haben oder weitere, im Finanzierungsplan nicht enthaltene Finanzierungsmittel hinzugetreten sind. Bereits ausbezahlte Beträge sind, soweit sie das gekürzte Darlehen übersteigen, unverzüglich an die L-Bank zurückzuzahlen. Durch die Kürzung des Darlehens werden die Raten proportional gemindert.
- (2) Ermäßigen sich die Kosten einzelner Positionen des Antrages um mehr als 20 %, so können die eingesparten Mittel nur mit vorheriger Zustimmung der L-Bank zur Deckung erhöhter Kosten anderer Positionen verwendet werden.

6. Vorzeitige Rückzahlung und Abführung an die L-Bank

- (1) Eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens während der Sollzinsbindung ist mit Ausnahme der Regelungen von Ziff. 5 nur gegen Zahlung einer Vorfalligkeitsentschädigung zulässig. Abweichende Regelungen im Darlehensvertrag sind möglich. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt. Die vom Endkreditnehmer geleisteten vorzeitigen Rückzahlungen sind unverzüglich an die L-Bank abzuführen. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut und die Hausbank haben über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus kein eigenes Recht zur außerplanmäßigen Tilgung.
- (2) Vorzeitige Rückzahlungen treten, sofern sie zulässig sind, mit Ablauf des Tages der Wertstellung des Rückzahlungsbetrages auf dem Konto der L-Bank außer Verzinsung. Vorzeitige Rückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern die L-Bank keiner anderen Abrechnung zustimmt.
- (3) Rückzahlungen vorzeitig abgerufener bzw. nicht alsbald eingesetzter Darlehensbeträge werden von dieser Bestimmung nicht erfasst.
- (4) Bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens werden beim Abruf des Darlehens bereits verrechnete Geldbeschaffungskosten oder sonstige Kosten nicht, auch nicht teilweise erstattet.

7. Zahlungsart

Alle Zahlungen an die L-Bank erfolgen auf Gefahr und Kosten des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts.

8. Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Darlehensvertrag ist nur mit Zustimmung der L-Bank wirksam.

9. Prüfungsrechte

- (1) Die L-Bank, das Land Baden-Württemberg, vertreten durch dessen zuständige Dienststellen oder eine von diesen beauftragte Stelle und der Rechnungshof Baden-Württemberg sind berechtigt, bei der Hausbank jederzeit eine Prüfung vorzunehmen, soweit sie im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung erforderlich ist und dabei alle das Darlehen betreffenden Unterlagen einzusehen. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob die Voraussetzungen für die Darlehensgewährung und die Auszahlung des Darlehens vorliegen oder vorgelegen haben und ob dessen bestimmungsgemäße Verwendung gegeben ist. Soweit Mittel der KfW Bankengruppe oder der Landwirtschaftlichen Rentenbank eingesetzt werden, gilt Entsprechendes auch für diese. Soweit Mittel der EU-Kommission oder einer von ihr beauftragten Stelle eingesetzt werden, gelten Satz 1 und Satz 2 für die zuständigen Dienststellen der EU-Kommission bzw. für die beauftragte Stelle sowie für den Europäischen Rechnungshof. Die eingeschalteten Kreditinstitute haben den in Satz 1, 3 und 4 genannten Stellen jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

- (2) Die Wahrnehmung dersich aus dem obigen Abs. 1 bzw. aus Ziff. 7 der Allgemeinen Bestimmungen II ergebenden Prüfungsrechte begründet keine Haftung der L-Bank, insbesondere bei nicht ordnungsgemäßer Darlehensbearbeitung durch die eingeschalteten Kreditinstitute oder bei Rechtsunwirksamkeit der zwischen Hausbank und Endkreditnehmer abgeschlossenen Verträge.

10. Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Unterrichtung der L-Bank

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet, sich auf Verlangen der L-Bank die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Endkreditnehmers laufend nachweisen zu lassen. Sofern der Endkreditnehmer bilanziert, sind jährlich alle zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Endkreditnehmers erforderlichen Unterlagen, insbesondere seine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Geschäfts- und Prüfungsbericht, versehen mit einer eigenen Stellungnahme, vorzulegen.
- (2) Die L-Bank ist über alle im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung und -verwaltung wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten. Insbesondere ist die L-Bank zu unterrichten, wenn
 - a) sich der Gesamtbetrag der nach dem Antrag veranschlagten Kosten ermäßigt, sich die Kosten einzelner Positionen des Antrags um mehr als 20 % ermäßigen oder sich der Finanzierungsplan ändert
 - b) das Darlehen bestimmungswidrig verwendet wurde
 - c) eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Endkreditnehmers bekannt wird oder die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Endkreditnehmer aus sonstigen Gründen gefährdet erscheint
 - d) der Endkreditnehmer mit seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag mehr als 2 Monate in Verzug ist
 - e) die Hausbank beabsichtigt, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzuleiten oder sie von einer durch einen Dritten eingeleiteten Zwangsvollstreckungsmaßnahme Kenntnis erlangt
 - f) die Hausbank Stundungen von Zins- und Tilgungsleistungen für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten gewährt
 - g) ein sonstiger Kündigungsgrund vorliegt, der entweder die Hausbank gegenüber dem Endkreditnehmer oder die L-Bank gegenüber dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt.

11. Subventionserhebliche Tatsachen

Nr. 9 der Allgemeinen Bestimmungen II gilt entsprechend

12. Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet, das von ihr aufgrund dieses Darlehensvertrages dem Endkreditnehmer gewährte Darlehen auf Verlangen der L-Bank ganz oder teilweise zu kündigen und die sofortige Rückzahlung bereits ausgezahlter Beträge zu verlangen, insbesondere wenn einer der in Ziff. 10 der Allgemeinen Bestimmungen II genannten Kündigungsgründe vorliegt.
- (2) Nach der Kündigung gemäß Absatz 1 ist auch das Darlehen im Verhältnis zwischen L-Bank und unmittelbar refinanziertem Kreditinstitut zur sofortigen Rückzahlung fällig.
- (3) Die L-Bank ist berechtigt, das Darlehen aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der L-Bank auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der eingeschalteten Kreditinstitute dessen Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) mindestens eines der eingeschalteten Kreditinstitute mit seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag länger

als einen Monat in Verzug gerät und die L-Bank ihm erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung der Rückstände gesetzt hat

- b) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der eingeschalteten Kreditinstitute wesentlich verschlechtern, insbesondere wenn sie die Zahlungen einstellen, das Insolvenzverfahren eröffnen oder eine sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahme eingeleitet wird
- c) die auf Verlangen der L-Bank zu bestellenden Sicherheiten nicht ordnungsgemäß bestellt bzw. die Sicherheiten während der Laufzeit des Darlehens nicht aufrechterhalten wurden oder eine sonstige mit dem Darlehensvertrag übernommene Verpflichtung verletzt wurde und die eingeschalteten Kreditinstitute nicht innerhalb der von der L-Bank gesetzten angemessenen Frist der Pflichtverletzung abhelfen
- d) die Hausbank den Darlehensvertrag gegenüber dem Endkreditnehmer gekündigt oder trotz berechtigten Verlangens der L-Bank nicht gekündigt hat.

13. Widerruf, Erstattung und Verzinsung

- (1) Die L-Bank kann gegenüber dem Endkreditnehmer
 - a) bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes nach Ziff. 12 Abs. 1 dieser Allgemeinen Bestimmungen in Verbindung mit Ziff. 10 a), b), d), e) der Allgemeinen Bestimmungen II vom Zeitpunkt der Auszahlung an
 - b) bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes nach Ziff. 12 Abs. 1 dieser Allgemeinen Bestimmungen in Verbindung mit Ziff. 10 c), f), g), h) der Allgemeinen Bestimmungen II vom Tage des Eintritts des Kündigungsgrundes an

die zur Verbilligung des Darlehens aus öffentlichen Mitteln eingesetzte Zinssubvention ganz oder teilweise widerrufen. Soweit der Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgt ist, sind die bereits erbrachten Zinssubventionen vom Endkreditnehmer zu erstatten.

Der zu erstattende Betrag ist im Falle des Abs. 1 a) vom Zeitpunkt der Auszahlung an und im Falle des Abs. 1 b) vom Zeitpunkt des Eintritts des Kündigungsgrundes an gemäß § 49 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) zu verzinsen.

- (2) Die L-Bank kann die Zinssubvention gegenüber dem Endkreditnehmer ferner ganz oder teilweise widerrufen und deren Erstattung und Verzinsung in dem in Abs. 1 letzter Satz bezeichneten Umfang vom Zeitpunkt der Auszahlung an verlangen, wenn der Endkreditnehmer
 - a) das ihm zur Verfügung gestellte Darlehen nicht zeitnah für den festgelegten Zweck eingesetzt hat oder
 - b) eine nach den Bestimmungen des Darlehensvertrages erforderliche Kürzung infolge mangelnder Unterrichtung der Hausbank durch den Endkreditnehmer (Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 4 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen II) unterblieben ist.
- (3) Die eingeschalteten Kreditinstitute werden auf Verlangen der L-Bank den Erstattungsbetrag nebst den Zinsen unverzüglich gegenüber dem Endkreditnehmer geltend machen. Der vom Endkreditnehmer zu erstattende Betrag nebst den Zinsen ist unverzüglich an die L-Bank abzuführen. Die eingeschalteten Kreditinstitute haften für den Erstattungsbetrag nebst Zinsen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Endkreditnehmer seine Leistungsverpflichtungen erfüllt.

14. Zinszuschlag

- (1) Die L-Bank kann gegenüber den eingeschalteten Kreditinstituten bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes nach Ziff. 12 Abs. 3 vom Tage des Eintritts des Kündigungsgrundes an die Erstattung und Verzinsung der Zinssubvention verlangen. Der Umfang der Verzinsung richtet sich nach Ziff. 13 Abs. 1 letzter Satz.
- (2) Die eingeschalteten Kreditinstitute haben die Zinssubvention ferner zu erstatten und vom Zeitpunkt der Auszahlung an in dem in Ziff. 13 Abs. 1 letzter Satz bezeichneten Umfang zu verzinsen, wenn
 - a) das Darlehen nicht unverzüglich an den Endkreditnehmer weitergeleitet wird
 - b) bei fehlender Einsatzmöglichkeit das abgerufene Darlehen nicht unverzüglich zurücküberwiesen wird oder
 - c) Beträge, zu deren Abführung an die L-Bank eine Verpflichtung besteht, nicht vereinbarungsgemäß abgeführt werden.

15. Vereinbarungen zwischen Zentralinstitut und Hausbank

Wird das Darlehen über ein Zentralinstitut an eine Hausbank zur Weiterleitung an den Endkreditnehmer ausgereicht, hat das Zentralinstitut die Einhaltung dieser Allgemeinen Bestimmungen durch entsprechende Vereinbarungen mit der Hausbank sicherzustellen.

16. Vereinbarungen mit dem Endkreditnehmer

Die Geltung der "Allgemeinen Bestimmungen II für das Rechtsverhältnis zwischen ausreichendem Kreditinstitut und Endkreditnehmer" ist mit dem Endkreditnehmer zu vereinbaren. Daneben ist die Hausbank berechtigt, mit dem Endkreditnehmer weitere Vereinbarungen zu treffen, die aber nicht in Widerspruch mit den Allgemeinen Bestimmungen II und den Bestimmungen des Darlehensvertrages und dieser Allgemeinen Bestimmungen stehen dürfen.

17. Zustimmung der Hausbank zu Maßnahmen des Endkreditnehmers

Darf der Endkreditnehmer Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen gemäß den Allgemeinen Bestimmungen II nur mit Zustimmung der Hausbank vornehmen, so darf die Hausbank ihrerseits die Zustimmung erst erteilen, wenn sie zuvor die Zustimmung der L-Bank eingeholt hat.

18. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Darlehensvertrages nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Stuttgart.